

## Allgemeine Informationen zur Antragstellung UStF



**Von** Kathrin Großberger <Kathrin.Grossberger@gab-mbh.de>  
**An** <Markus.Hausberger@gruene-eichenau.de>  
**Kopie** Dr. Martin Höckenreiner <Martin.Hoeckenreiner@gab-mbh.de>, Anja Matzner <Anja.Matzner@gab-mbh.de>  
**Datum** 2022-02-08 11:54

GAB-GB2-Foerderbestimmungen-2022-01-01-WEB.pdf (~124 KB) GAB-Form-Antrag-GB2-2013-12.pdf (~752 KB)

Sehr geehrter Herr Hausberger,

zu Ihrer Information darf ich Ihnen, wie telefonisch besprochen, einen Auszug aus unserer Homepage [www.altlasten-bayern.de](http://www.altlasten-bayern.de) übermitteln:

Um die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erkundung und Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponien finanziell zu entlasten, wurde durch Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes der Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG eingerichtet. Die Gesetzesänderung ist derzeit bis 31.12.2025 befristet.

Der Unterstützungsfonds wird durch Beiträge des Freistaates Bayern und den kreisangehörigen Gemeinden paritätisch finanziert. Der jährliche Beitrag der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wobei die Umlagegrundlagen im kommunalen Finanzausgleich maßgeblich sind.

Erstattet werden alle notwendigen Kosten für die Erkundung (ab Detailuntersuchung) und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien, sofern sie den von der kreisangehörigen Gemeinde zu erbringenden Eigenanteil übersteigen. Der in Vorleistung zu erbringende Eigenanteil der betroffenen Gemeinde berücksichtigt angemessen deren jeweilige Leistungsfähigkeit. Für jede Deponie beträgt er 1,5 % der Umlagegrundlagen, jedoch mindestens 20.000 Euro und höchstens 200.000 Euro. Die Bemessungsgrundlage ist dabei der Durchschnittswert der Umlagegrundlagen der dem Jahr der Antragsstellung vorausgehenden drei Rechnungsjahre. Die von einer Sanierung betroffene Gemeinde leistet damit einen angemessenen Eigenanteil an den erforderlichen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Für die **Gemeinde Eichenau** (Gemeinde-Schlüssel 119 118) beträgt der Eigenanteil je Deponie **200.000,00** Euro bei Antragstellung im Jahr **2022**.

Sofern die geschätzten Kosten für die beantragte Maßnahme **über** 70.000,00 Euro liegen, ist eine Vorlage bei den Gremien der GAB erforderlich. In diesem Fall muss die Vorlage des **vollständigen** Antrags (inkl. Konzept und Kostenschätzung) bis **30.07.2022** erfolgen, damit eine Behandlung in der Herbstsitzung 2022 gewährleistet werden kann.

Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen und Dokumente zwingend erforderlich:

- Stellungnahme der zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsbehörde oder Regierung), ob die Gemeinde alleinige Betreiberin der Hausmülldeponie war, ob weitere Betreiber oder Verursacher bekannt sind und die Gemeinde nach bodenschutz- (§ 4 Abs. 3 BBodSchG) oder abfallrechtlichen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG) Bestimmungen alleine verpflichtet ist, die hier beantragten Maßnahmen durchzuführen.
- Bestätigung, dass der beantragte Maßnahmenumfang mit der Fachbehörde abgestimmt wurde und von der zuständigen Behörde gefordert wird (Aufforderung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder abschließenden Gefährdungsabschätzung durchzuführen).
- Gutachten zu bisherigen Untersuchungen (Historische Erkundung, Orientierende Untersuchung) und Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden zur Orientierenden Untersuchung (Wirkungspfad Boden-Gewässer: Wasserwirtschaftsamt, Wirkungspfad Boden-Mensch: Gesundheitsamt / Landesamt für Umwelt, Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze: Amt für Landwirtschaft und Forsten); Festlegung der weiteren Untersuchungs- bzw. Sanierungsschritte – anzufragen über die zuständige Behörde.
- Detail-Auszug aus dem Kataster gem. Art. 3 BayBodSchG oder dem entsprechenden Deponie-Informationssystem - beides über ABuDIS abrufbar
- Lageplan/Katasterplan
- Grobkostenschätzung zur Detailuntersuchung
- Weitergehende Informationen über die Betreiberstellung, beispielsweise Amts- und Mitteilungsblätter, Anzeigen bei den Behörden oder dokumentierte Beschlüsse des Gemeinderats, historische Dokumente wie Zeitungsanzeigen, Einträge in Heimatbüchern etc. (insbesondere zum Betriebszeitraum).

Die Dokumente der Punkte 1-4 sollten durch die zuständige Behörde zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls kann die zuständige Behörde auch historische Dokumente und Nachweise liefern oder hat schon eine historische Recherche durchgeführt.

Sollten im Rahmen der Orientierenden Untersuchungen oder durch die Fachbehörde bereits konkrete Maßnahmen vorgeschlagen worden sein, kann die Gemeinde über diese Maßnahmen z.B. bei dem Gutachterbüro, das die Orientierende Untersuchung durchgeführt hat, eine Kostenschätzung anfragen. Generell gilt: Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht beauftragt oder begonnen wurden. Eine Beauftragung vor Abschluss eines rechtswirksamen Zuschussvertrages mit der GAB zieht förderschädliche Auswirkungen nach sich!

Sollte eine Vorlage bei den Gremien erforderlich sein, jedoch zudem eine besondere Dringlichkeit zur Durchführung der Maßnahme vorliegen, ist es möglich mit Antragsseinreichung einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zu beantragen.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn ist eine Ausnahmeregelung. Deshalb ist es für die Genehmigung immer notwendig, dies stichhaltig zu begründen (z.B. Fristsetzung zur Durchführung der Maßnahme durch zuständige Behörde, besondere akute Gefährdung etc.).

Sofern der vorzeitige Vorhabenbeginn durch die GAB genehmigt wird, erhält die Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung (Voraussetzung ist Vorlage des prüffähigen Antrags und Vorliegen der Fördervoraussetzungen).

Eine Beauftragung darf in jedem Fall erst nach Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erfolgen.

Sofern noch kein Konzept vorliegt besteht für die Gemeinde ebenfalls die Möglichkeit nur für die Erstellung eines Untersuchungskonzeptes für die Detailuntersuchung inkl. Ausschreibungsunterlagen (zur Angebotsanfrage im Wettbewerb) und Kostenschätzung ein Angebot bei einem Ingenieurbüro, das einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG beschäftigt, einzuholen.

Inhalt der Anfrage/des Angebotes sollte sein:

- Untersuchungskonzept für eine Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsabschätzung inkl. Kostenschätzung und Abstimmung mit Fachbehörden und GAB
- tabellarisches Leistungsverzeichnis in Anlehnung an das LfU-Merkblatt Nr. 3.8/2 Teil 2, Anhang 3 (mit Leistungsbeschreibung)

Auch hier ist zu beachten, dass eine Auftragsvergabe erst nach Abschluss eines rechtskräftigen Vertrages zwischen der Gemeinde und der GAB erfolgen darf. Eine vorherige Beauftragung hat förderschädliche Wirkung!

Generell möchten wir schon jetzt darauf hinweisen, dass bei der Vergabe der Untersuchungsleistungen die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts zu befolgen und diese demnach grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Hiervon kann nur im begründeten Ausnahmefall und bei einer geringen Vergabesumme abgewichen werden, wenn marktübliche Preise vorliegen.

Alle erforderlichen Dokumente, außer dem Antrag, können uns auch in digitaler Form als pdf-Datei übermittelt werden.

Eine Auflistung der zugelassenen Sachverständigen finden Sie unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) unter dem Modul „Boden/Altlasten – Sachverständige“.

Bei fachlichen Fragen steht Ihnen auch gerne der zuständige Projektleiter Dr. Martin Höckenreiner ([Martin.Hoeckenreiner@gab-mbh.de](mailto:Martin.Hoeckenreiner@gab-mbh.de)) zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Großberger  
Antragsprüfung, Projektcontrolling

---

Kathrin Großberger

Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB)

Innere Wiener Straße 11a, 81667 München

Tel: (089) 44 77 85 - 17, Fax: (089) 44 77 85 - 22

E-Mail: [Kathrin.Grossberger@alllasten-bayern.de](mailto:Kathrin.Grossberger@alllasten-bayern.de), Homepage: [www.alllasten-bayern.de](http://www.alllasten-bayern.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ministerialdirektor Dr. Christian Barth

Geschäftsführer: Dr. Andreas Hofmann

Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht München HRB 89900